

Widerspruch (gegen Mahnbescheid)

Der Antragsgegner kann gegen den Anspruch oder einen Teil des Anspruchs bei dem Gericht, das den Mahnbescheid erlassen hat, schriftlich Widerspruch erheben, solange der Vollstreckungsbescheid nicht verfügt ist. Ein verspäteter Widerspruch wird als Einspruch behandelt. Das Gericht setzt den Antragsteller über den Widerspruch in Kenntnis. An den rechtzeitig erhobenen Widerspruch schließt sich das streitige gerichtliche Verfahren an, wenn eine Partei dies beantragt hat. Vgl. §§ 694, 695 Zivilprozeßordnung.

Widerspruch gegen den Mahnbescheid:

Welche Frist ist einzuhalten? Möchten Sie gegen einen Mahnbescheid Widerspruch einlegen? Eine Frist von zwei Wochen ist einzuhalten. Schuldner müssen eine bestimmte Frist beim Widerspruch gegen einen Mahnbescheid einhalten. Diese beträgt zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens. Dabei ist jedoch Folgendes zu beachten: Der Mahnbescheid gilt nicht erst dann als zugestellt, wenn Sie ihn in den Händen halten. Vielmehr ist entscheidend, wann er in den Briefkasten gelegt wurde bzw. zu welchem Zeitpunkt Sie darüber informiert wurden, dass er an einer bestimmten Stelle abgeholt werden kann.

Das entsprechende Datum wird auf dem Umschlag notiert und ist für das weitere Vorgehen entscheidend. Damit Sie gegen den Mahnbescheid pünktlich Widerspruch einlegen können, sollten Sie also das auf dem Umschlag vermerkte Datum im Auge halten. Schuldner sollten außerdem beachten, dass der Widerspruch innerhalb dieser Frist beim Gericht eingehen muss. Er sollte also zeitnah an die Post übergeben bzw. direkt bei Gericht eingereicht werden. Es kann aber auch dazu kommen, dass die Widerspruchsfrist beim Mahnbescheid länger als zwei Wochen dauert. Laut § 694 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) gilt, dass gegen einen Mahnbescheid auch dann Widerspruch eingelegt werden kann, solange noch kein Vollstreckungsbescheid verfügt wurde.



Mahnbescheid widersprochen – und dann?

Wenn Sie fristgerecht dem Mahnbescheid widersprechen, erhält der Gläubiger eine Mitteilung über den Eingang des Widerspruchs beim Mahngericht und eine Kostenrechnung für ein streitiges Verfahren. Daraufhin eröffnen sich folgende Optionen:

Rücknahme des Widerspruchs

Gelegentlich bieten Gläubiger den Verzicht auf ein Gerichtsverfahren sowie eine verlängerte Frist zur Begleichung der Forderung an – und fordern im Gegenzug die Rücknahme des Widerspruchs im streitigen Verfahren. Ist das Angebot in Ihrem Sinne, genügt ein formloses Schreiben an das Mahngericht. Eine mögliche Formulierung kann lauten: „Hiermit ziehe ich meinen Widerspruch gegen den Mahnbescheid in der Angelegenheit [...] (Geschäftszeichen einfügen) zurück.“

Außergerichtliche Einigung

Bei einer außergerichtlichen Einigung verzichtet der Gläubiger auf ein weiterführendes Gerichtsverfahren. Abhängig von Ihrem Verhandlungsgeschick bieten sich mehrere Möglichkeiten:– Die Forderung ist unberechtigt und wird fallengelassen.– Die Forderung wird durch den Gläubiger fallengelassen, da der Verwaltungsaufwand den Forderungswert übersteigt.– Sie erfüllen die offene und berechtigte Forderung, doch der Gläubiger kommt Ihnen durch z. B. Ratenzahlung oder Vergünstigungen entgegen.

**JETZT IHR PERSÖNLICHES ANGEBOT
EINHOLEN!**

TEL: 05418001850

**WEITERE INFORMATIONEN UNTER:
WWW.ADU-INKASSO.DE**

